

# EU kompakt

## Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

16. Ausgabe, September 2005

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen eine weitere Kollegin aus dem German Desk Netzwerk der Region Mittel- und Osteuropa vorstellen:



Lenka Mrázová ist Steuerberaterin und als Senior Managerin im Bereich Steuern und Recht bei PricewaterhouseCoopers in Prag tätig. Lenka hat an der School of Economics in Prag studiert. Sie arbeitet bereits seit mehr als sieben Jahren für PricewaterhouseCoopers und verfügt über ein beträchtliches Know-How zum tschechischen Steuerrecht. Dabei hat sie sich insbesondere auf die Bereiche Inbound Investment sowie Tax Due Diligence spezialisiert. Vor einigen Monaten hat Lenka die Leitung des German Desk von PwC Prag übernommen - dies ist ein Team von Steuerberatern und Rechtsanwälten, das Mandanten aus dem deutschsprachigen Raum in steuerlichen und rechtlichen Fragen berät. Darüber hinaus ist sie für den Bereich der Mittelstandsberatung verantwortlich. Lenka ist Mitglied der tschechischen Wirtschaftsprüferkammer. Neben ihrer Muttersprache Tschechisch spricht sie Deutsch und Englisch.

Kontakt: [lenka.mrazova@cz.pwc.com](mailto:lenka.mrazova@cz.pwc.com), Tel.: +420/2/5115-2553

### Lettland Umsatzsteuer

Die lettische Regierung erarbeitet derzeit Änderungen zum Umsatzsteuergesetz. Unter anderem soll die Definition der steuerpflichtigen Person konkretisiert werden. Danach sollen Personen als steuerpflichtig gelten, die umsatzsteuerlich registriert sind und eine geschäftliche Tätigkeit ausüben. Weiterhin sollen die Vorschriften zum Ort der Lieferung bzw. zum Ort der sonstigen Leistung geändert werden. Danach soll bei der Bestimmung des Ortes der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung zukünftig auch berücksichtigt werden, wo die Leistungen bzw. Lieferungen tatsächlich verwendet werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit der Neubewertung der Steuerbemessungsgrundlage durch die Steuerverwaltung vor. Eine Neubewertung soll zukünftig erfolgen, wenn der Umsatz mit einem anderen als dem Marktwert bewertet wird. Die Neubewertung ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um Transaktionen zwischen verbundenen

Unternehmen handelt sowie zwischen Unternehmern, die nicht umsatzsteuerlich registriert bzw. nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Regelungen zur Neubewertung gehen auf den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. März 2005 zurück, der insbesondere die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und -umgehung zum Ziel hat.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

## Litauen DBA mit Österreich

Am 21. Juli 2005 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Litauen und Österreich zur Ratifizierung ins litauische Parlament eingebracht. Das neue DBA, das in seinem Inhalt im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, wird voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Gegenwärtig besteht für natürliche und juristische Personen in Litauen und Österreich kein Schutz vor internationaler Doppelbesteuerung, da das mit der Sowjetunion im Jahr 1981 abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen im Verhältnis zu Litauen bereits seit mehreren Jahren nicht mehr angewendet wird.

## Körperschaftsteuer

Am 21. Juli 2005 sind ebenfalls Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Danach besteht für litauische Unternehmen die Möglichkeit, Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter als immaterielles Anlagevermögen in der Bilanz zu aktivieren. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im Zusammenhang mit Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, die in Ausbildungsstätten innerhalb der EU sowie in Ländern, mit denen gültige Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, erfolgen. Die angefallenen Aufwendungen dürfen erst nach Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme aktiviert und über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren abgeschrieben werden.

## Einkommensteuer

Nach einer Änderung zum Einkommensteuergesetz zählen Entgeltleistungen in Form von freiwilligen Krankenversicherungsprämien, die vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer gezahlt werden, nunmehr zu den Einkunftsarten, welche vom Arbeitnehmer mit einem Steuersatz von 15% zu versteuern sind. Diese Regelung gilt seit dem 21. Juli 2005. Vorher waren freiwillige Krankenversicherungsprämien zwar auch einkommensteuerpflichtig, jedoch kam bisher ein höherer Steuersatz (33%) zur Anwendung. Zur Information: Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit unterliegen in Litauen der Einkommensteuer in Höhe von derzeit 33%. Alle anderen Einkünfte von natürlichen Personen werden mit einem Steuersatz von 15% besteuert.

(Kontakt: Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

## Rumänien Umsatzsteuer

Das rumänische Finanzministerium hat kürzlich den Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes vorgestellt. Der Zweck dieses Gesetzesentwurfs ist hauptsächlich die Harmonisierung des rumänischen Umsatzsteuerrechts mit der 6. EU-Richtlinie. Der Gesetzesentwurf sieht Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von innergemeinschaftlichen Transaktionen vor, die mit dem Beitritt Rumäniens zur EU in Kraft treten sollen. Daneben enthält der Entwurf Vorschriften zur vereinfachten Rechnungsausstellung, zu umsatzsteuerlichen Warenlagern sowie zur Umsatzsteuerbefreiung bei Immobilienveräußerungen mit der Möglichkeit einer Option zur Steuerpflicht. Der Gesetzesentwurf wurde in einem gemeinsamen Projekt des rumänischen Finanzministeriums mit Steuerexperten von PricewaterhouseCoopers in Rumänien, Belgien und Großbritannien entwickelt.

## Zoll

Das rumänische Finanzministerium hat kürzlich eine Verordnung zur zollrechtlichen Behandlung von Wirtschaftsgütern erlassen, die zum Vermögen ausländischer Gesellschaften, Freiberufler oder gemeinnütziger Organisationen gehören, welche ihren Sitz nach Rumänien verlegen. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen kann in solchen Fällen eine Befreiung vom rumänischen Einfuhrzoll beantragt werden. In der Verordnung des Finanzministeriums wird der genaue Ablauf des Verfahrens für Zollbefreiungen geregelt.

## Lokale Steuern

Die Steuersätze für auf lokaler Ebene erhobene Steuern wurden kürzlich an die Inflationsrate angepasst. Die meisten Gemeindesteuern wurden in diesem Zusammenhang leicht erhöht. Die Grundsteuer für außerorts liegende Grundstücke wurde dagegen von derzeit RON 1,10 (ca. EUR 0,31) auf RON 1,00 (ca. EUR 0,29) pro Hektar Land gesenkt. Die neuen Steuersätze gelten ab dem 1. Januar 2006.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

## Russland Neues Sprachengesetz

Seit Anfang Juni diesen Jahres gilt in Russland ein neues Sprachengesetz. Das föderale "Gesetz über die Staatssprache der Russischen Föderation" legt fest, wann die Verwendung der russischen Sprache obligatorisch ist. Darunter fällt unter anderem auch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen aller Formen, einschließlich des Führens von Büchern sowie Geschäftsbeziehungen zwischen russischen Unternehmen und ausländischen Staatsbürgern. Das bedeutet, dass sämtliche Unterlagen bzw. Dokumentationen im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in Russland (insbesondere Geschäftskorrespondenz, Verträge etc.) in russischer Sprache zu erstellen sind. Die Verwendung einer Fremdsprache wird dabei nicht grundsätzlich untersagt; diese darf jedoch nur zusätzlich zur russischen Sprache verwendet werden.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5539)

## Serbien und Montenegro Arbeitsgesetz

Nach einer kürzlich erfolgten Änderung zum Arbeitsgesetz besteht für Arbeitnehmer in Serbien auch weiterhin ein gesetzlich geregelter Anspruch auf eine jährliche Gehaltserhöhung in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Der Umfang der gesetzlichen Gehaltserhöhung wurde jedoch von derzeit 0,5% auf 0,4% des Gehalts für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit reduziert.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

## Slowakische Republik Besteuerung von Zinseinkünften

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 hat das slowakische Finanzministerium eine Anweisung zur Besteuerung von Zinseinkünften erlassen, die auf die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen zurückgeht. Durch die Richtlinie soll gewährleistet werden, dass an in anderen Mitgliedsstaaten ansässige natürliche Personen gezahlte Zinserträge im Wohnsitzstaat ordnungsgemäß besteuert werden. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie vor, dass alle Mitgliedsstaaten ein Mitteilungssystem einrichten, das Auskünfte über Zinszahlungen aus ihrem Hoheitsgebiet an in anderen Mitgliedsstaaten ansässige Privatpersonen ermöglicht. Nach der Anweisung des slowakischen Finanzministeriums müssen slowakische juristische oder natürliche Personen, die Zinserträge an eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Person auszahlen, der slowakischen Steuerverwaltung bestimmte Informationen über diese Zinserträge und deren Empfänger übermitteln. Die erforderlichen Informationen sind in ein spezielles Formblatt einzutragen und jeweils bis zum 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

## Neues Gesetz über Lobbyismus

Die slowakische Regierung hat ein neues Gesetz über Lobbyismus verabschiedet. Das neue Gesetz ermöglicht es Vertretern verschiedener Interessengruppen, an Entscheidungsprozessen öffentlicher Organe teilzunehmen. Das Gesetz definiert die Bedingungen und Grundsätze des Lobbyismus sowie die Rechte und Pflichten der Lobbyisten mit dem Ziel, die Transparenz der lobbyistischen Aktivitäten sicherzustellen. Sofern das Gesetz durch das slowakische Parlament verabschiedet wird, soll es am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

(Kontakt: Valerie Renken, Tel.: +421/2/5935-0656)

## Tschechische Republik Umsatzsteuer

In der Tschechischen Republik wurden Änderungen zum Umsatzsteuergesetz beschlossen, die voraussichtlich am 1. Oktober 2005 in Kraft treten werden. Unter anderem wurden die Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung kurzfristiger Vermietungsleistungen ergänzt. Danach fällt unter den Begriff "kurzfristige Vermietung" nunmehr auch die Vermietung von Wohnungen und Büroräumen. Dadurch sollen die derzeit bestehenden Unsicherheiten bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Leistungen endgültig behoben werden. Eine weitere Änderung beinhaltet die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen ausländischer Schulen, die in der Tschechischen

Republik ansässig und vom Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport anerkannt sind. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch Leistungen von Sprachschulen von der Umsatzsteuer befreit. Darüber hinaus unterliegen Hotelübernachtungen nunmehr einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 5%.

(Kontakt: Lenka Mrázová, Tel.: +420/2/5115-2553)

## Ungarn Gewerbsteuer

In Ungarn haben mehrere Unternehmen eine gemeinsame Klage zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der ungarischen Gewerbesteuer eingereicht. Dabei bezogen sich die Kläger auf den Verstoß dieser Steuerart gegen das Gemeinschaftsrecht. Das zuständige ungarische Gericht hat in diesem Zusammenhang den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu insgesamt drei Fragen ersucht, die die 6. EU-Richtlinie betreffen. Dies betrifft insbesondere die Fragen, ob die ungarische Gewerbesteuer aufgrund der Tatsache, dass deren Bemessungsgrundlage die um Hinzurechnungen und Kürzungen korrigierten Nettoumsatzerlöse sind, als Umsatzsteuerart angesehen werden kann und ob die Auslegung stichhaltig ist, nach der in den Mitgliedsstaaten nur eine Art der Umsatzsteuer erhoben werden darf. Bis zur Vorabentscheidung des EuGH wurde das Verfahren ausgesetzt. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren. Derzeit wird in Ungarn Gewerbesteuer in Höhe von max. 2% erhoben.

## Umsatzsteuer

Seit dem 1. Juli 2005 gelten neue Regelungen bezüglich des umsatzsteuerlichen Besteuerungszeitraumes. Nach den alten Regelungen durften Steuerpflichtige, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt wurden, einen kürzeren Besteuerungszeitraum als im Gesetz vorgeschrieben wählen. Danach war es z.B. möglich, anstelle des Kalenderjahres das Kalendervierteljahr, anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat bzw. den halben Kalendermonat und anstelle des Kalendermonats den halben Kalendermonat als Besteuerungszeitraum zu wählen. Nach den aktuellen Gesetzesänderungen besteht die Möglichkeit eines kürzeren Besteuerungszeitraumes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zwar auch weiterhin, jedoch nur in eingeschränkter Form. So wurde z.B. die Möglichkeit der halbmonatlichen Abgabe von Umsatzsteuererklärungen abgeschafft. Genehmigungen, die vor dem 1. Juli 2005 erteilt wurden, gelten jedoch auch weiterhin bis Ende des Jahres 2005.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

## Ukraine Visafreie Einreise für Staatsangehörige der EU

Nachdem die Visapflicht für Staatsangehörige der EU und der Schweiz zunächst für den Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis zum 1. September 2005 aufgehoben worden war, wurde diese Regelung nun auf unbefristete Zeit verlängert. Nach einem Erlass des Staatspräsidenten der Ukraine vom 26. Juli 2005 dürfen Bürger der EU und der Schweiz ab dem 1. September 2005 ohne Visum in die Ukraine einreisen. Diese Regelung gilt für Aufenthalte in der Ukraine bis zu 90 Tagen.

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Monika Diekert  
[monika.diekert@de.pwc.com](mailto:monika.diekert@de.pwc.com)  
Tel.: +49(30)2636-5225

Lorenz Bernhardt  
[lorenz.bernhardt@de.pwc.com](mailto:lorenz.bernhardt@de.pwc.com)  
Tel.: +49(30)2636-5204

Joachim Sohn  
[joachim.sohn@de.pwc.com](mailto:joachim.sohn@de.pwc.com)  
Tel: +49(711)25034-3103

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: [veronique.a.marca@de.pwc.com](mailto:veronique.a.marca@de.pwc.com).

Hinweis: Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite ([www.pwc.com/de](http://www.pwc.com/de)) unter **Themenpools** -> [EU-Erweiterung](#). Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU Kompakt".

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PricewaterhouseCoopers AG. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PricewaterhouseCoopers AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.